

Finaler Entwurf vom 8. Juni 2011

**(1) Mineralbrunnen Überkingen-Teinach
Aktiengesellschaft**

(2) Bad Hotel Teinach GmbH & Co. KG


(3) Bad Hotel Überkingen GmbH & Co. KG

AUSGLIEDERUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

 **HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
Vorbemerkung	5
1. Beteiligte Rechtsträger	6
2. Ausgliederung und Vermögensübertragung	7
3. Gegenleistung.....	7
4. Ausgliederungstichtag und wirtschaftliches Eigentum.....	8
5. Besondere Rechte und Vorteile	8
6. Aufteilung der Vermögensgegenstände.....	9
7. Wirksamwerden der Ausgliederung, Einzelübertragung	21
8. Serviceleistungen und sonstige Kooperation.....	22
9. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	23
10. Haftung und Freistellung.....	26
11. Zustimmungsbeschlüsse	27
12. Vollmachten	27
13. Kosten	28
14. Schlussbestimmungen, Belehrungen und Hinweise.....	28

Verhandelt

zu [●] am [●] 2011

Vor mir,

[●],

Notar in [●]

erschieden:

1. a) [●], geboren am [●],
geschäftsansässig [●],
- b) [●], geboren am [●],
geschäftsansässig [●],

jeweils ausgewiesen durch Vorlage der Personalausweise,
hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als [●] für die

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG mit Sitz in Bad Überkingen (Amtsgericht
Ulm, HRB 540111),

(im Folgenden auch als **“MinAG”** bezeichnet),

2. [●], geboren am [●],
wohnhafte [●], [●],
3. [●], geboren am [●],
wohnhafte [●], [●],



jeweils ausgewiesen durch Vorlage der Personalausweise,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als [●]

- a) für die **Bad Hotel Teinach Verwaltungs GmbH** mit dem Sitz in Bad Teinach-Zavelstein, (Anschrift: Otto-Neidhart-Allee 5, 75385 Bad Teinach), angemeldet zur Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart (nachfolgend „**Teinach Verwaltungs GmbH oder Komplementärin Teinach**“), diese wiederum handelnd als Komplementärin der **Bad Hotel Teinach GmbH & Co. KG** mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein, angemeldet zur Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart,

(im Folgenden auch als „**Hotel Teinach KG**“ bezeichnet),

und

- b) für die **Bad Hotel Überkingen Verwaltungs GmbH** mit dem Sitz in Bad Überkingen, (Anschrift: Otto-Neidhart-Platz 1, 73337 Bad Überkingen), angemeldet zur Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Ulm (nachfolgend „**Überkingen Verwaltungs GmbH oder Komplementärin Überkingen**“), diese wiederum handelnd als Komplementärin der **Bad Hotel Überkingen GmbH & Co. KG** mit Sitz in Bad Überkingen, angemeldet zur Eintragung im Handelsregister beim Amtsgerichts Ulm,

(im Folgenden auch als „**Hotel Überkingen KG**“ bezeichnet, die Hotel Teinach KG und die Hotel Überkingen KG gemeinsam auch die „**Hotelgesellschaften**“).



VORBEMERKUNG

- (A) Das operative Geschäft der MinAG umfasst das Betreiben von Hotels in Bad Teinach und Bad Überkingen und eines Thermalbads in Bad Teinach sowie das Halten und Verwalten von Konzerngesellschaften und Beteiligungen und Grundstücken.
- (B) Im Zuge einer geplanten Umstrukturierung der MinAG ist beabsichtigt, nach Maßgabe dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags den Hotelbetrieb und den Betrieb des Thermalbads am Standort in Bad Teinach sowie den Hotelbetrieb am Standort in Bad Überkingen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf zwei neu gegründete Tochtergesellschaften zu übertragen, und zwar auf die Hotel Teinach KG mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein und die Hotel Überkingen KG mit Sitz in Bad Überkingen. Damit soll sich das operative Geschäft der MinAG künftig auf das Halten und Verwalten von Beteiligungen und Grundstücken beschränken.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- (C) Die MinAG betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes unter anderem einen Hotelbetrieb in Bad Teinach (Bad Hotel Bad Teinach, Otto-Neidhart-Allee 5, 75385 Teinach) sowie ein Thermalbad in Bad Teinach (Mineraltherme Bad Teinach, Otto-Neidhart-Allee, 75385 Teinach). Die MinAG beabsichtigt, diesen Teil ihres operativen Geschäftes nebst sämtlichen diesem zuzuordnenden Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenständen einschließlich betriebsnotwendiger Grundstücke in seiner Gesamtheit auf die Hotel Teinach KG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auszugliedern (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**Hotelbetrieb Teinach**“).
- (D) Die MinAG betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes unter anderem einen Hotelbetrieb in Bad Überkingen (Bad Hotel Bad Überkingen, Otto-Neidhart-Platz 1, 73337 Bad Überkingen). Die MinAG beabsichtigt, diesen Teil ihres operativen Geschäftes nebst sämtlichen diesem zuzuordnenden Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenständen einschließlich betriebsnotwendiger Grundstücke in seiner Gesamtheit auf die Hotel Überkingen KG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auszugliedern (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**Hotelbetrieb Überkingen**“).
- (E) Zudem hält die MinAG weiteres in Ziffer 6.3.3 näher definiertes Grundvermögen (nachfolgend die „**Sonstigen MinAG-Grundstücke**“) und Geschäftsanteile bzw. Kommanditanteile an den in **Anlage (E)** aufgelisteten Gesellschaften und eine Betei-

ligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR mit Sitz in Bad Überkingen (diese Anteile und Beteiligungen nachfolgend die „**MinAG-Beteiligungen**“). Die sonstigen MinAG-Grundstücke und die MinAG-Beteiligungen werden von einer betriebsübergreifend zuständigen Organisationseinheit der MinAG verwaltet und im Einzelnen genutzt, die in Bad Überkingen ansässig ist (nachfolgend „**Verwaltung**“).

- (F) Gemäß nachstehender Ziffer 6 dieses Ausgliederungsvertrags werden die Geschäftsbereiche Hotelbetrieb Teinach und Hotelbetrieb Überkingen, die jeweils in ihrer Gesamtheit ausgegliedert werden sollen, im Einzelnen voneinander abgegrenzt und beschrieben (die auszugliedernden Geschäftsbereiche nachfolgend zusammenfassend auch die „**Hotelbetriebe**“ bzw. das „**Ausgliederungsvermögen**“).

Die MinAG-Beteiligungen, die Sonstigen MinAG-Grundstücke sowie die Verwaltung und die sonstigen nicht gemäß nachstehender Ziffer 6 dem Ausgliederungsvermögen zugeordneten Vermögensgegenstände verbleiben bei der MinAG (die bei der MinAG verbleibende Organisationseinheit nebst verbleibendem Vermögen nachfolgend zusammengefasst „ **Holding**“).

1. BETEILIGTE RECHTSTRÄGER

- 1.1 Die MinAG ist als übertragender Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.2 Die Hotelgesellschaften sind jeweils als übernehmende Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.3 Alleinige Kommanditistin der Hotel Teinach KG ist die MinAG mit einem Kommanditanteil (Pflichteinlage) und einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 100,00 (nachfolgend auch der „**Kommanditanteil Teinach**“). Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalbeteiligung ist die Teinach Verwaltungs GmbH. Den einzigen Geschäftsanteil an der Teinach Verwaltungs GmbH in Höhe von nominal EUR 25.000,00 hält die MinAG.
- 1.4 Alleinige Kommanditistin der Hotel Überkingen KG ist die MinAG mit einem Kommanditanteil (Pflichteinlage) und einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 100,00 (nachfolgend auch der „**Kommanditanteil Überkingen**“). Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalbeteiligung ist die Überkingen Verwaltungs GmbH. Den einzigen Geschäftsanteil an der Überkingen Verwaltungs GmbH in Höhe von nominal EUR 25.000,00 hält die MinAG.



2. AUSGLIEDERUNG UND VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

- 2.1 Die MinAG überträgt als übertragender Rechtsträger den Hotelbetrieb Teinach (der Hotelbetrieb Teinach nachfolgend auch „**Ausgliederungsvermögen Hotel Teinach**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 6.1 unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Hotel Teinach KG als übernehmender Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme).
- 2.2 Die MinAG überträgt als übertragender Rechtsträger den Hotelbetrieb Überkingen (der Hotelbetrieb Überkingen nachfolgend auch „**Ausgliederungsvermögen Hotel Überkingen**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 6.2 unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Hotel Überkingen KG als übernehmender Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme).

3. GEGENLEISTUNG

3.1 Gegenleistung Hotel Teinach KG

- 3.1.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Hotel Teinach auf die Hotel Teinach KG wird der Kommanditanteil Teinach (Pflichteinlage) der MinAG bei der Hotel Teinach KG von EUR 100,00 um EUR 100,00 auf EUR 200,00 aufgestockt. Hierzu wird das Kommanditkapital der Hotel Teinach KG von EUR 100,00 auf EUR 200,00 erhöht. Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme von EUR 100,00 wird nicht erhöht.
- 3.1.2 Soweit der Wert des auf die Hotel Teinach KG übertragenen Ausgliederungsvermögens Hotel Teinach den Aufstockungsbetrag in Höhe von EUR 100,00 des Kommanditanteils Teinach übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage (Rücklagenkonto) der Hotel Teinach KG (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) eingestellt. Der aufgestockte Kommanditanteil Teinach ist ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Hotel Teinach KG beteiligt. Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch bestehen nicht.

3.2 Gegenleistung Hotel Überkingen KG



- 3.2.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Hotel Überkingen auf die Hotel Überkingen KG wird der Kommanditanteil Überkingen (Pflichteinlage) der MinAG bei der Hotel Überkingen KG von EUR 100,00 um EUR 100,00 auf EUR 200,00 aufgestockt. Hierzu wird das Kommanditkapital der Hotel Überkingen KG von EUR 100,00 auf EUR 200,00 erhöht. Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme von EUR 100,00 wird nicht erhöht.
- 3.2.2 Soweit der Wert des auf die Hotel Überkingen KG übertragenen Ausgliederungsvermögens Hotel Überkingen den Aufstockungsbetrag in Höhe von EUR 100,00 des Kommanditanteils Überkingen übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage (Rücklagenkonto) der Hotel Überkingen KG (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) eingestellt. Der aufgestockte Kommanditanteil Überkingen ist ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Hotel Überkingen KG beteiligt. Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch bestehen nicht.

4. AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG UND WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM

- 4.1 Die Übertragung des Ausgliederungsvermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der MinAG und den jeweiligen Hotelgesellschaften mit Rückwirkung zum 1. Januar 2011, 0.00 Uhr (nachfolgend **„Ausgliederungsstichtag“**). Ab dem Ausgliederungsstichtag gelten alle Handlungen und Geschäfte bezüglich des Ausgliederungsvermögens als für die jeweilige Hotelgesellschaft vorgenommen.
- 4.2 Der Ausgliederung wird die mit dem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, versehene Bilanz der MinAG zum 31. Dezember 2010 zugrunde gelegt (nachfolgend **„Schlussbilanz“**).

5. BESONDERE RECHTE UND VORTEILE

- 5.1 Weder Anteilsinhabern noch Inhabern von besonderen Rechten wie Anteilen ohne Stimmrechte, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten werden seitens der Hotelgesellschaften Rechte eingeräumt noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen (vgl. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG).
- 5.2 Keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans einer der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem



Abschlussprüfer oder Ausgliederungsprüfer wurden oder werden anlässlich der Ausgliederung besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

6. AUFTEILUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

6.1 Ausgliederungsvermögen Hotel Teinach

Der gemäß vorstehender Ziffer 2.1 übertragene Hotelbetrieb Teinach wird mit allen dazugehörigen Aktiva und Passiva übertragen.

Der auf die übernehmende Hotel Teinach KG übergehende Hotelbetrieb Teinach umfasst sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sowie sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge der MinAG, die über den Sachzusammenhang mit den in Anlage 6.1.1(b) bezeichneten Hotel- und Thermengrundstücken Teinach, den in Anlage 6.1.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den Hotelbetrieb Teinach betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, insbesondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage 6.4.1 beigefügten Ausgliederungsbilanz dem Hotelbetrieb Teinach zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zum Hotelbetrieb Teinach gehören damit insbesondere alle Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den Hotelbetrieb Teinach als steuerlichen Teilbetrieb darstellen, für die Fortführung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang erforderlich sind und ausschließlich von diesem genutzt werden.

6.1.1 Der Hotelbetrieb Teinach umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva:

- (a) Alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie zum Hotelbetrieb Teinach gehören, insbesondere die Domains www.bad-hotel.de/, .com/, .eu/, .net/, die bislang von beiden Hotelbetrieben genutzt wurden.
- (b) Sämtliche in **Anlage 6.1.1(b)** aufgeführten Grundstücke, und zwar die nach Neuvermessung entstandenen Flurstücke 35/3 und 667/3, die in dem der Anlage 6.1.1 (b) beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster jeweils be-

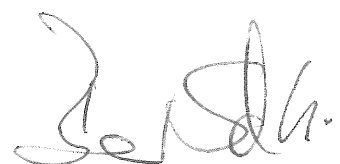


zeichnet und eingezeichnet sind (diese auszugliedernden Flurstücke nachfolgend „**Hotel- und Thermengrundstücke Teinach**“).

- (c) Ein Genossenschaftsanteil an der hogast e.G. Einkaufsgenossenschaft, Hannover mit einem Nennwert von EUR 250,00.
- (d) Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie im Eigentum der MinAG stehen und zum Hotelbetrieb Teinach gehören, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere alle im Eigentum der MinAG stehenden beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf den Hotel- und Thermengrundstücken Teinach befinden und nicht ausdrücklich gemäß Ziffer 6.3 der Holding zugeordnet sind.
- (e) Alle im Eigentum der MinAG stehenden Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und fertigen Erzeugnissen sowie Waren, die dem Hotelbetrieb Teinach zugehören, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden, insbesondere auch solche dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnenden Vorräte, die sich nicht auf den Hotel- und Thermengrundstücken Teinach befinden.
- (f) Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter der MinAG, die dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind, insbesondere solche, die sich auf den Hotel- und Thermengrundstücken Teinach befinden.
- (g) Alle Forderungen der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche aus geleisteten Anzahlungen, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 6.1.1 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum Hotelbetrieb Teinach gehören, sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen.
- (h) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) auf die Hotel Teinach KG übergehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich der ruhenden Arbeitsverhältnisse zuzüglich der Rechte und Ansprüche noch abzuschließender Arbeitsverhältnisse und Ansprüche auf Nutzung von Arbeitnehmererfindungen von Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, die gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) auf die Hotel Teinach KG übergehen.



- (i) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus sonstigen gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 auf die Hotel Teinach KG übergehenden Verträgen, einschließlich Einkaufsverträgen, Lieferverträgen, Rahmenvereinbarungen, Gestattungsverträgen und Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.
- (j) Alle gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 auf die Hotel Teinach KG übergehenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen und alle Ansprüche auf die Gewährung von Subventionen, Zuschüssen und vergleichbaren Leistungen sowie alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der MinAG einschließlich solcher, die als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, welche zum Hotelbetrieb Teinach gehören.
- (k) Alle für die gemäß dieser Ziffer 6.1 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte.
- (l) Sämtliche übertragbare, dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnende EDV-Software der MinAG.
- (m) Alle im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb Teinach bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, insbesondere die bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, die sich auf die Hotel- und Thermengrundstücke Teinach beziehen.
- (n) Alle Bücher, Geschäftsunterlagen, Zeichnungen, Dokumentationen betreffend Know-how, Lieferanten- und Kundenlisten und -dateien, Verkaufshilfen und -literatur und alle anderen Dokumentationen, die sich auf den Hotel- und Thermengrundstücken Teinach befinden oder anderweitig dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind.
- (o) Alle Ansprüche und Forderungen der MinAG gegen Sozialversicherungsträger, soweit sich diese auf gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) dem Hotelbetrieb Teinach zugeordnete Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter beziehen.
- (p) Alle im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb Teinach bestehenden Rechte und Ansprüche der MinAG gegenüber verbundenen Unternehmen.
- (q) Alle sonstigen Rechte und Ansprüche der MinAG, die dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind.



6.1.2 Der Hotelbetrieb Teinach umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Verbindlichkeiten und sonstige Passiva:

- (a) Alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 auf die Hotel Teinach KG übergehenden Verträgen, einschließlich aller Arbeitsverhältnisse und Verbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie Verpflichtungen aus Pensionen aller dem Hotelbetrieb Teinach gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) zuzuordnenden Arbeitnehmer und Mitarbeiter;
- (b) Alle sonstigen dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betreffend Altlasten im Hotelbetrieb Teinach, und gegenüber verbundenen Unternehmen;
- (c) Die den Posten der passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Verpflichtungen, welche dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind.

6.1.3 Der Hotelbetrieb Teinach umfasst sämtliche Verträge der MinAG, soweit diese ausschließlich den Hotelbetrieb Teinach betreffen, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Ansprüchen sowie Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden, soweit die Übertragung dieser Verträge im Wege der Ausgliederung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Begriff „**Vertrag**“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der MinAG abgegebenen Angebote.

Zum Hotelbetrieb Teinach gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Verträge der MinAG:

- (a) Alle Anstellungs-, Arbeits- und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind und in **Anlage 6.1.3(a)** aufgeführt sind sowie, alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in dieser Ziffer 6.1.3(a) näher bezeichneten Arbeitnehmer und Mitarbeiter der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen.
- (b) Alle Verträge der MinAG mit Lieferanten, soweit diese ausschließlich dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.3.9 näher



definierten Lieferantenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Hotelbetrieb Teinach im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.4.3 möglich ist.

- (c) Alle Kunden-, Berater-, Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen) der MinAG, alle Verträge mit Versorgungsunternehmen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Energielieferungsverträge) und alle sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit diese ausschließlich dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Hotelbetrieb Teinach zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.3.10 näher definierten Verträge, sofern die partielle Zuordnung zum Hotelbetrieb Teinach im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.4.3 möglich ist.
- (d) Alle Prozessrechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie den Hotelbetrieb Teinach betreffen.

6.1.4 Alle Steuer-, Steuerumlagerückzahlungs- und Steuererstattungsforderungen der MinAG sowie alle Steuerverbindlichkeiten und steuerlichen Prozessrechtsverhältnisse der MinAG verbleiben ausdrücklich bei der MinAG, und zwar – vorbehaltlich eines gesetzlichen Übergangs - auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb Teinach stehen.

6.2 Ausgliederungsvermögen Hotel Überkingen

Der gemäß vorstehender Ziffer 2.2 übertragene Hotelbetrieb Überkingen wird mit allen dazugehörigen Aktiva und Passiva übertragen.

Der auf die übernehmende Hotel Überkingen KG übergehende Hotelbetrieb Überkingen umfasst sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge der MinAG, die über den Sachzusammenhang mit den in Anlage 6.2.1(b) bezeichneten Hotelgrundstücken Überkingen, den in Anlage 6.2.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den Hotelbetrieb Überkingen betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, insbesondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage 6.4.1 beigefügten Ausgliederungsbilanz dem Hotelbetrieb Überkingen zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.



6.2.1 Der Hotelbetrieb Überkingen umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva:

- (a) Alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie zum Hotelbetrieb Überkingen gehören.
- (b) Sämtliche in **Anlage 6.2.1(b)** aufgeführten Grundstücke (nachfolgend „**Hotelgrundstücke Überkingen**“).
- (c) Ein Genossenschaftsanteil an der hogast e.G. Einkaufsgenossenschaft, Hannover mit einem Nennwert von EUR 250,00.
- (d) Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie im Eigentum der MinAG stehen und zum Hotelbetrieb Überkingen gehören, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere alle im Eigentum der MinAG stehenden beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf den Hotelgrundstücken Überkingen befinden und nicht ausdrücklich gemäß Ziffer 6.3 der Holding zugeordnet sind.
- (e) Alle im Eigentum der MinAG stehenden Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und fertigen Erzeugnissen sowie Waren, die dem Hotelbetrieb Überkingen zugehören, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden, insbesondere auch solche dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnenden Vorräte, die sich nicht auf den Hotelgrundstücken Überkingen befinden.
- (f) Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter der MinAG, die dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind, insbesondere solche, die sich auf den Hotelgrundstücken Überkingen befinden.
- (g) Alle Forderungen der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche aus geleisteten Anzahlungen, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 6.2.1 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum Hotelbetrieb Überkingen gehören, sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen.
- (h) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) auf die Hotel Überkingen KG übergehenden Arbeitsverhältnissen



einschließlich der ruhenden Arbeitsverhältnisse zuzüglich der Rechte und Ansprüche noch abzuschließender Arbeitsverhältnisse und Ansprüche auf Nutzung von Arbeitnehmererfindungen von Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, die gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) auf die Hotel Überkingen KG übergehen.

- (i) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus sonstigen gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 auf die Hotel Überkingen KG übergehenden Verträgen, einschließlich Einkaufsverträgen, Lieferverträgen, Rahmenvereinbarungen, Gestattungsverträgen und Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.
- (j) Alle gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 auf die Hotel Überkingen KG übergehenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen und alle Ansprüche auf die Gewährung von Subventionen, Zuschüssen und vergleichbaren Leistungen sowie alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der MinAG einschließlich solcher, die als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, welche zum Hotelbetrieb Überkingen gehören.
- (k) Alle für die gemäß dieser Ziffer 6.2 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte.
- (l) Sämtliche übertragbare, dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnende EDV-Software der MinAG.
- (m) Alle im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb Überkingen bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, insbesondere die bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, die sich auf die Hotelgrundstücke Überkingen beziehen.
- (n) Alle Bücher, Geschäftsunterlagen, Zeichnungen, Dokumentationen betreffend Know-how, Lieferanten- und Kundenlisten und -dateien, Verkaufshilfen und -literatur und alle anderen Dokumentationen, die sich auf den Hotelgrundstücken Überkingen befinden oder dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.
- (o) Alle Ansprüche und Forderungen der MinAG gegen Sozialversicherungsträger, soweit sich diese auf gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) dem Hotelbetrieb Überkingen zugeordnete Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter beziehen.



- (p) Alle im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb Überkingen bestehenden Rechte und Ansprüche der MinAG gegenüber verbundenen Unternehmen.
- (q) Alle sonstigen Rechte und Ansprüche der MinAG, die dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.

6.2.2 Der Hotelbetrieb Überkingen umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Verbindlichkeiten und sonstige Passiva:

- (a) Alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 auf die Hotel Überkingen KG übergehenden Verträgen, einschließlich aller Arbeitsverhältnisse und Verbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie Verpflichtungen aus Pensionen aller dem Hotelbetrieb Überkingen gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) zuzuordnenden Arbeitnehmer und Mitarbeiter;
- (b) Alle sonstigen dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betreffend Altlasten im Hotelbetrieb Überkingen, und gegenüber verbundenen Unternehmen;
- (c) Die den Posten der passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Verpflichtungen, welche dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.

6.2.3 Der Hotelbetrieb Überkingen umfasst sämtliche Verträge der MinAG, soweit diese ausschließlich den Hotelbetrieb Überkingen betreffen, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Ansprüchen sowie Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden, soweit die Übertragung dieser Verträge im Wege der Ausgliederung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Begriff „**Vertrag**“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der MinAG abgegebenen Angebote.

Zum Hotelbetrieb Überkingen gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Verträge der MinAG:

- (a) Alle Anstellungs-, Arbeits- und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind und in Anlage 6.2.3(a) aufgeführt sind sowie, alle Ver-

träge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in dieser Ziffer 6.2.3(a) näher bezeichneten Arbeitnehmer und Mitarbeiter der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen.

- (b) Alle Verträge der MinAG mit Lieferanten, soweit diese ausschließlich dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Hotelbetrieb Überkingen zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.3.9 näher definierten Lieferantenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Hotelbetrieb Überkingen im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.4.3 möglich ist.
- (c) Alle Kunden-, Berater-, Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen) der MinAG, alle Verträge mit Versorgungsunternehmen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Energielieferungsverträge) und alle sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit diese ausschließlich dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Hotelbetrieb Überkingen zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.3.10 näher definierten Verträge, sofern die partielle Zuordnung zum Hotelbetrieb Überkingen im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.4.3 möglich ist.
- (d) Alle Prozessrechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie den Hotelbetrieb Überkingen betreffen.

6.2.4 Alle Steuer-, Steuerumlagerückzahlungs- und Steuererstattungsforderungen der MinAG sowie alle Steuerverbindlichkeiten und steuerlichen Prozessrechtsverhältnisse der MinAG verbleiben ausdrücklich bei der MinAG, und zwar – vorbehaltlich eines gesetzlichen Übergangs - auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb Überkingen stehen.

6.3 Vermögensgegenstände Holding

Sämtliche nicht gemäß der vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.2 dem Ausgliederungsvermögen zugeordneten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstige Rechtsverhältnisse verbleiben bei der MinAG. Ausdrücklich von den Übertragungen ausgenommen sind insbesondere alle Aktiva und Passiva der Holding einschließlich der Beteiligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR, Bad Überkingen, und diesbezügliche Vertragsbeziehungen.

Die nicht übergehende Holding umfasst:



- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge

der MinAG, die der Holding zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zur Holding gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Verträge der MinAG:

- 6.3.1 Sämtliche im Vollzugszeitpunkt von der MinAG gehaltenen eigenen Aktien.
- 6.3.2 Die MinAG-Beteiligungen.
- 6.3.3 Die nicht dem Ausgliederungsvermögen gemäß vorstehend Ziffern 6.1 oder 6.2 zugeordneten Grundstücke der MinAG (nachfolgend „**Sonstige MinAG-Grundstücke**“), insbesondere sämtliche in Fachingen (Lahn), Ortsteil Birlenbach, und Umgebung belegenen und/ oder von der Fachingen Heil- und Mineralbrunnen GmbH (Amtsgericht Montabaur HRB 6781) genutzten Grundstücke der MinAG und die in **Anlage 6.3.3** aufgeführten, in Bad Überkingen bzw. Bad Teinach belegenen Grundstücke sowie sämtliche nicht einem der Hotelbetriebe zugeordneten Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken, die zugunsten der MinAG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind.
- 6.3.4 Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, einschließlich aller im Eigentum der MinAG stehenden Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung und alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf den Sonstigen MinAG-Grundstücken befinden, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 6.3.5 Alle Rechte und Ansprüche sowie unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehenden Ziffern 6.3.6 bis 6.3.10 der Holding zugeordneten Verträgen.

- 6.3.6 Alle Anstellungs-, Arbeits-, Pensions-, und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Vorständen, Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die der Holding zuzuordnen sind.
- 6.3.7 Alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in vorstehender Ziffer 6.3.6 näher bezeichneten Arbeitnehmer der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise die Arbeitnehmer betreffen, die in vorstehender Ziffer 6.3.6 näher bezeichnet sind.
- 6.3.8 Sämtliche Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Pensionären und mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedenen Angestellten und Arbeitern der MinAG, insbesondere auch soweit die entsprechenden Personen den Hotelbetrieben zugehörig waren.
- 6.3.9 Die keinem der Hotelbetriebe gemäß vorstehenden Ziffern 6.1.3(b), oder 6.2.3(b) ausschließlich zuzuordnenden Verträge der MinAG mit Lieferanten, soweit sie einer Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.4.3 rechtlich nicht zugänglich sind.
- 6.3.10 Die keinem der Hotelbetriebe gemäß vorstehenden Ziffern 6.1.3, oder 6.2.3 ausschließlich zuzuordnenden Kunden-, Berater- Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen), Verträge mit Versorgungsunternehmen und sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie einer Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.4.3 rechtlich nicht zugänglich sind.
- 6.4 Sonstige Vereinbarungen bzgl. der Vermögensaufteilung
- 6.4.1 Diesem Ausgliederungsvertrag ist als **Anlage 6.4.1** eine Ausgliederungsbilanz einschließlich Bestandsverzeichnissen zum 1. Januar 2011 beigefügt, die aus Gründen der Darstellung das jeweils auf die Hotelgesellschaften zu übertragende Vermögen bilanziell abbildet, und zwar für die unter vorstehend Ziffern 6.1 und 6.2 abgegrenzten Vermögensmassen.
- 6.4.2 Für den Umfang der Vermögensübertragung ist der Bestand des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt maßgeblich. Die in der Zeit bis zum Vollzugszeitpunkt erfolgten Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen i.w.S. werden bei der Übertragung berücksichtigt. Demgemäß gehören zum auszugliedernden Vermögen auch diejenigen dem Ausgliederungsvermögen zuzuordnenden Vermögensgegenständen i.w.S., einschließlich Surrogaten, die bis zum Vollzugszeitpunkt dem Ausgliederungsvermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind. Entsprechend werden

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Z. A. h.', located in the bottom right corner of the page.

diejenigen dem Ausgliederungsvermögen nach diesem Vertrag zuzuordnenden Vermögensgegenstände i.w.S. nicht auf die jeweilige Hotelgesellschaft übertragen, die vor dem Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder am Vollzugszeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr bei der MinAG bestehen.

- 6.4.3 Sofern Verträge im Sinne der vorstehenden Ziffern 6.3.9 oder 6.3.10 weder ausschließlich einem der Hotelbetriebe noch ausschließlich der Holding zuzuordnen sind, werden diese - soweit rechtlich möglich – in dem Umfang auf die jeweilige Hotelgesellschaft übertragen, in dem das betreffende Rechtsverhältnis dem jeweiligen Hotelbetrieb zuzuordnen ist (Realteilung). Die Realteilung führt zu einer Vervielfältigung der Verträge mit der Konsequenz, dass für den jeweiligen Vertragspartner ab Wirksamwerden der Ausgliederung (zusätzliche) Verträge mit einer oder beiden der Hotelgesellschaften bestehen. Sollte eine partielle Zuordnung des betreffenden Rechtsverhältnisses rechtlich nicht möglich sein, verbleibt das Rechtsverhältnis insgesamt bei der MinAG. Die MinAG und die jeweilige Hotelgesellschaft werden sich in diesem Fall im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Realteilung erfolgt wäre. Zudem werden sich die MinAG und die jeweilige Hotelgesellschaften bemühen, zukünftig separate Verträge abzuschließen, soweit wirtschaftliche Gesichtspunkte dem nicht entgegenstehen.
- 6.4.4 Wenn Zweifelsfälle durch Auslegung des Vertrags unter Zuhilfenahme der salvatorischen Klausel gemäß nachstehender Ziffer 14.4 nicht zu klären sind, und Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen nicht dem Ausgliederungsvermögen zugeordnet werden können, verbleiben diese Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen bei der MinAG.
- 6.4.5 Die MinAG und die jeweilige Hotelgesellschaft werden sich im Hinblick auf Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstige Rechtsverhältnisse, die gemäß vorstehender Ziffer 6.3 bei der MinAG verbleiben, jedoch bisher (auch) einen oder beide der Hotelbetriebe betrafen, im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn diese als Teil des Ausgliederungsvermögens mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag in dem Umfang auf die jeweilige Hotelgesellschaft übertragen worden wären, und zwar in dem Umfang wie der Vermögensgegenstand, die Verbindlichkeit, der Vertrag, das Prozessrechtsverhältnis oder das sonstige Rechtsverhältnis dem jeweiligen Betrieb zuzuordnen ist (wirtschaftliche Teilung). Zudem sind sich die MinAG und die jeweiligen Hotelgesellschaften einig, dass die MinAG und die jeweiligen Hotelgesellschaften zukünftig separate Verträge abschließen werden.



7. WIRKSAMWERDEN DER AUSGLIEDERUNG, EINZELÜBERTRAGUNG

- 7.1 Die Übertragung des Ausgliederungsvermögens der MinAG auf die jeweilige Hotelgesellschaft erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der MinAG als übertragendem Rechtsträger (vorstehend wie nachfolgend der „**Vollzugszeitpunkt**“).
- 7.2 Die MinAG und die Hotelgesellschaften sind sich darüber einig, dass etwaiger Besitz an den übertragenen Vermögensgegenständen im Vollzugszeitpunkt auf die jeweilige Hotelgesellschaft übergeht. Soweit der Besitz für die MinAG durch Besitzdiener oder Besitzmittler ausgeübt wird, verpflichtet sich die MinAG ihre Besitzdiener anzuweisen, ab dem Ausgliederungstichtag den Besitz als Besitzdiener oder Besitzmittler für die jeweilige Hotelgesellschaft auszuüben. Soweit die Vermögensgegenstände in mittelbarem Besitz der MinAG stehen, tritt MinAG ihre Ansprüche auf Herausgabe dieser Vermögensgegenstände an die diese Abtretung annehmende jeweilige Hotelgesellschaft ab.
- 7.3 Die MinAG wird die Vermögensgegenstände, Rechte, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaftsrechte, die zum unter vorstehender Ziffer 6 beschriebenen Ausgliederungsvermögen gehören und die, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht kraft Gesetzes (§ 131 Absatz 1 Nr. 1 UmwG) auf die jeweilige Hotelgesellschaft übergehen, einzeln auf die jeweilige Hotelgesellschaft übertragen. Die Hotelgesellschaften sind verpflichtet, die entsprechenden Angebote zur Übertragung anzunehmen bzw. die Verpflichtungen zu übernehmen.
- 7.4 Die hilfsweise Übertragung gemäß vorstehender Ziffer 7.3 erfolgt wirtschaftlich zum Ausgliederungstichtag.
- 7.5 MinAG und die Hotelgesellschaften werden sich nach besten Kräften bemühen, soweit nötig die Zustimmung Dritter zur Übertragung der zum Ausgliederungsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände, Rechte, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaftsrechte gemäß vorstehender Ziffer 7.3 zu erlangen. Soweit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, werden sich MinAG und die jeweilige Hotelgesellschaft im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Zustimmung zur Übertragung ordnungsgemäß erteilt worden wäre.
- 7.6 Die Beteiligten bewilligen und beantragen, die Grundbücher des in Anlagen 6.1.1(b) und 6.2.1(b) bezeichneten Grundbesitzes dahin zu berichtigen, dass der jeweils



übernehmende Rechtsträger als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Der amtierende Notar wird bevollmächtigt, alle Erklärungen zum Handelsregister- und Grundbuchvollzug dieser Urkunde abzugeben und Anträge aus der Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise zurückzunehmen.

8. SERVICELEISTUNGEN UND SONSTIGE KOOPERATION

- 8.1 Die MinAG auf der einen Seite und die Hotelgesellschaften auf der anderen Seite verpflichten sich, nach Wirksamwerden der Ausgliederung gegenseitig bis auf weiteres diejenigen Serviceleistungen zu erbringen, wie sie zur Zeit zwischen den Geschäftsbereichen innerhalb der MinAG ausgetauscht werden und nach der Ausgliederung noch erforderlich sind bzw. infolge der Ausgliederung, insbesondere gemäß vorstehender Ziffer 6.4.5, zukünftig erforderlich werden. Die vorgenannte Regelung soll zu einem späteren Zeitpunkt durch Abschluss von Vereinbarungen über die Erbringung von Serviceleistungen ersetzt werden, deren Inhalte die MinAG und die Hotelgesellschaften noch festzulegen haben.
- 8.2 Die MinAG verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Vollzugszeitpunkt die Serviceleistungen von mit der MinAG verbundenen Unternehmen auch weiterhin gegenüber den jeweiligen Hotelgesellschaften erbracht werden. Die vorgenannte Regelung soll zu einem späteren Zeitpunkt durch Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung von Serviceleistungen zwischen der jeweiligen Hotelgesellschaft und dem jeweiligen verbundenen Unternehmen ersetzt werden, über deren Inhalt noch zu verhandeln sein wird.
- 8.3 Sofern und soweit Verträge (mit Ausnahme von gemäß Ziffern 6.1.3(a) und 6.2.3(a) übergehenden Arbeits- und Anstellungsverträgen), die bisher mehrere Hotelgesellschaften betrafen, durch diesen Ausgliederungsvertrag der Holding, dem Hotelbetrieb Teinach oder dem Hotelbetrieb Überkingen zugeordnet werden, verpflichten sich die MinAG und die Hotelgesellschaften, einvernehmlich zusammenzuwirken, damit der MinAG und den jeweiligen Hotelgesellschaften, denen der Vertrag nicht zugeordnet ist, durch die Zuordnung keine Vorteile oder Nachteile entstehen.
- 8.4 Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 8.3 werden, soweit möglich, durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Trennung bestehender Verträge oder eine Kooperation der MinAG und der Hotelgesellschaften bezüglich einzelner, ausschließlich der MinAG oder dem Hotelbetrieb Teinach oder dem Hotelbetrieb Überkingen zuge-

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Z. A. H.', located in the bottom right corner of the page.

ordneter Verträge ersetzt, deren Inhalte die MinAG und die Hotelgesellschaften noch festzulegen haben.

9. FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

9.1 Die MinAG beschäftigt zurzeit konzernweit ca. 670 Arbeitnehmer. Hiervon sind derzeit im Hotelbetrieb Teinach 61 Arbeitnehmer und im Hotelbetrieb Überkingen 28 Arbeitnehmer beschäftigt. Im Dienstleistungszentrum (nachfolgend „DLZ“) sind derzeit 151 Mitarbeiter in Verwaltung und Vertriebsaußendienst beschäftigt.

9.2 Mit der Übernahme der Leitungsmacht durch die jeweiligen Hotelgesellschaften als übernehmende Rechtsträger in den Hotelbetrieben, spätestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung, das heißt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der MinAG als übertragendem Rechtsträger, gehen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB:

9.2.1 sämtliche dem Geschäftsbereich Hotelbetrieb Teinach zuzuordnenden und in der Anlage 6.1.3(a) aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die Hotel Teinach KG,

9.2.2 sämtliche dem Geschäftsbereich Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnenden und in der Anlage 6.2.3(a) aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die Hotel Überkingen KG über.

Die jeweiligen Hotelgesellschaften werden mit Wirksamwerden der Ausgliederung bzw. mit der Übernahme der Leitungsmacht in dem jeweiligen Geschäftsbereich neuer Arbeitgeber der den einzelnen Betrieben bzw. Teilbetrieben zuzuordnenden Arbeitnehmer und treten vollumfänglich in die Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen ein, sofern die betroffenen Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen.

9.3 Die in vorstehender Ziffer 6.3.6 näher bezeichneten Mitarbeiter der Holding bleiben Arbeitnehmer der MinAG. Dies gilt auch für alle in der zentralen Verwaltung im DLZ tätigen Mitarbeiter.

9.4 Sämtliche von der Ausgliederung und dem damit verbundenen Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmer werden form- und fristgerecht im Rahmen



der gesetzlichen Informationspflichten nach § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet und auf das ihnen nach § 613a Abs. 6 BGB zustehende Widerspruchsrecht sowie die Folgen eines Widerspruchs hingewiesen.

- 9.5 Für alle Verbindlichkeiten der MinAG, unter anderem insbesondere die aus den Arbeitsverhältnissen resultierenden Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, haften die einzelnen Hotelgesellschaften gemeinsam mit der MinAG als Gesamtschuldner, vgl. § 133 UmwG.

Die Haftung der MinAG für Verbindlichkeiten, die in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag den einzelnen Hotelgesellschaften zugewiesen werden, setzt voraus, dass diese Verbindlichkeiten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Ausgliederung fällig werden und daraus Ansprüche gegen die MinAG nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB festgestellt oder gerichtlich geltend gemacht werden; vgl. § 133 Abs. 3 UmwG.

Für Ansprüche auf vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes gilt anstatt der vorstehend genannten Fünfjahresfrist eine Frist von zehn Jahren. Für Verbindlichkeiten, die erst nach Wirksamwerden der Ausgliederung begründet werden, haftet ausschließlich die jeweilige Hotelgesellschaft.

Die Hotel Teinach KG und die Hotel Überkingen KG sind arbeitnehmerlos. Weder in der Hotel Teinach KG noch in der Hotel Überkingen KG besteht ein Betriebsrat. Die in den bisherigen Standorten tätigen Mitarbeiter sind Arbeitnehmer der MinAG, da alle in den bisherigen Niederlassungen tätigen Mitarbeiter Arbeitnehmer der MinAG waren. An den Standorten Bad Teinach und Bad Überkingen, dies sind selbstständige Betriebe, ist jeweils ein Betriebsrat existent. Die Identität der Betriebe bleibt durch die Ausgliederung unberührt. In Folge dessen bleiben die in den Betrieben in Bad Teinach und Bad Überkingen gebildeten Betriebsräte weiterhin im Amt. Nach der Ausgliederung des Hotelbetriebs Überkingen bilden die übernehmende Hotel Überkingen KG und der bei der Holding verbleibende Standort Überkingen der MinAG (Dienstleistungszentrum) bis auf weiteres einen gemeinsamen Betrieb. Nach der Ausgliederung des Hotelbetriebs Teinach bilden die übernehmende Hotel Teinach KG und der verbleibende Standort Teinach (Mineralbrunnen Teinach GmbH) bis auf weiteres einen gemeinsamen Betrieb. Die gem. § 3 BetrVG gebildete übergreifende Arbeitnehmervertretung (UAV) und der Konzernbetriebsrat bleiben bestehen.



- 9.6 Die bisher für jeden Betrieb (Standort) geltenden Einzelbetriebsvereinbarungen werden auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung unverändert kollektivrechtlich für die Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse übergehen, fort gelten (für die jeweilige Hotelgesellschaft). Dies gilt ebenso für alle Betriebsvereinbarungen, die der bisherige Gesamtbetriebsrat bzw. die UAV mit der MinAG geschlossen hat. Diese Betriebsvereinbarungen gelten für alle Mitarbeiter, die auf eine der Hotelgesellschaften übergehen, fort. Ebenso gelten alle Konzernbetriebsvereinbarungen für alle Mitarbeiter, die auf eine der Hotelgesellschaften übergehen, fort.
- 9.7 (Konzern-, Gesamt-)Sprecherausschüsse bestehen weder bei der MinAG noch bei den Hotelgesellschaften. Der Konzernbetriebsrat der MinAG als Konzernmuttergesellschaft bleibt im Rahmen seiner ihm gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung für die Hotelgesellschaften zuständig (§ 58 Abs. 1, 2. Hs. BetrVG), da sich durch die Eintragungen der Ausgliederung an der Konzernzugehörigkeit der MinAG und der Hotelgesellschaften nichts ändert.
- 9.8 Ein mitbestimmter Aufsichtsrat besteht bei den Hotelgesellschaften nicht. Bei der MinAG besteht ein mitbestimmter Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (*DrittelbG*). Auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung werden die auf die Hotelgesellschaften übergehenden Mitarbeiter gemäß § 2 DrittelbG für die Anwendung der Regelungen des DrittelbG als Arbeitnehmer der MinAG gelten; ihnen wird auch nach der Eintragung das aktive und passive Wahlrecht für den Aufsichtsrat der MinAG zustehen.
- Die MinAG ist Mitglied im Arbeitgeberverband der Ernährungsindustrie Baden-Württemberg. Die Arbeitsverträge der bisher in den Hotelbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer enthalten häufig entsprechende Inbezugnahmeklauseln. Die Hotelgesellschaften sind bisher nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband, werden aber nach Wirksamwerden der Ausgliederung in den Arbeitgeberverband für das Hotel- und Gaststättengewerbe Baden-Württemberg (DEHOGA) eintreten.
- 9.9 Weitere Umwandlungen im Anschluss an die Ausgliederung des Hotelbetriebs Teinach sowie des Hotelbetriebs Überkingen sind derzeit weder bei der MinAG noch bei den Hotelgesellschaften geplant.
- 9.10 Die Versorgungsanwartschaften der Mitarbeiter, denen Ansprüche aus der Versorgungshilfe zustehen, gehen gemäß § 613 a BGB i.V.m. § 324 UmwG auf die Hotel-



gesellschaften über. Dies gilt ebenfalls für Versorgungsanwartschaften für die Mitarbeiter nach der Versorgungsordnung (VO) 2005.

- 9.11 Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die auf die Hotelgesellschaften übergehen, dürfen nicht wegen der Ausgliederung gekündigt werden; die Kündigung aus sonstigen Gründen ist jedoch unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der einschlägigen Kündigungsschutzregeln weiterhin möglich. Die kündigungsrechtliche Stellung der übergehenden Mitarbeiter wird sich durch die Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab Eintragung der jeweiligen Ausgliederung in das zuständige Handelsregister der MinAG als übertragendem Rechtsträger nicht verschlechtern (§ 323 Abs. 1 UmwG).
- 9.12 Der Wirtschaftsausschuss der MinAG ist über die geplante Ausgliederung bereits unterrichtet worden. Alle Mitarbeiter, die von dieser Ausgliederung betroffen sein werden, werden zeitnah eine Mitteilung gemäß § 613 a Abs. 5 BGB erhalten.
- 9.13 Der Entwurf dieses Vertrages wurde dem Betriebsrat der MinAG, ebenso dem Konzernbetriebsrat, zugeleitet. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Zuleitung an die genannten Betriebsräte wird der Anmeldung zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister beigefügt werden.

10. HAFTUNG UND FREISTELLUNG

Unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 UmwG im Außenverhältnis vereinbarten MinAG und die Hotelgesellschaften im Innenverhältnis das folgende:

- 10.1 Die Hotelgesellschaften als übernehmende Rechtsträger haften jeweils für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des auf die jeweilige Hotelgesellschaft übertragenen unter vorstehender Ziffer 6 beschriebenen Ausgliederungsvermögens, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich zu welchem Zeitpunkt sie begründet wurden.
- 10.2 Die Hotelgesellschaften stellen die MinAG im Innenverhältnis jeweils von sämtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des jeweils erworbenen Ausgliederungsvermögens frei, die gegenüber MinAG geltend gemacht werden.



- 10.3 MinAG als übertragender Rechtsträger haftet für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG mit Ausnahme der gemäß vorstehender Ziffer 10.1 erfassten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Die MinAG stellt die Hotelgesellschaften im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG frei, die gegenüber den Hotelgesellschaften geltend gemacht werden, soweit diese Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nicht gemäß vorstehender Ziffer 10.1 der jeweiligen Hotelgesellschaft zugewiesen sind.
- 10.4 Sämtliche Ansprüche und Rechte der jeweiligen Hotelgesellschaften gegen die MinAG wegen der Beschaffenheit oder des Bestands des von der MinAG nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags übertragenen Ausgliederungsvermögens oder einzelner Teile werden ausgeschlossen.

11. ZUSTIMMUNGSBESCHLÜSSE

Dieser Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der zustimmenden Beschlüsse der Hauptversammlung der MinAG und der Gesellschafterversammlungen der Hotelgesellschaften.

12. VOLLMACHTEN

- 12.1 Die MinAG und die Hotelgesellschaften erteilen den Mitarbeiter/-innen des Notars Herrn Wolfgang Pax, Frau Natalie Gunia, Frau Maike Handschuhmacher, Frau Karolina Rasche, alle dienstansässig Hohenstaufenring 66-70, 50674 Köln,

– je einzeln –

die, soweit gesetzlich möglich, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite, von der Wirksamkeit und dem Bestand des übrigen Urkundeninhalts unabhängige Vollmacht, zu ihrer Vertretung bei allen Rechtsgeschäften, Erklärungen und Maßnahmen, die nach dem Ermessen der Bevollmächtigten mit der Rechtswirksamkeit dieser Urkunde und mit ihrer etwaigen Änderung und/oder Ergänzung sowie mit ihrem Vollzug zusammenhängen und hierzu erforderlich und/oder zweckmäßig sind.

Die Bevollmächtigten sind des Weiteren befugt, Eintragungsbewilligungen und -anträge jeglichen Inhalts hinsichtlich des gesamten in dieser Urkunde aufgeführten Grundeigentums zu stellen und namentlich auch Dienstbarkeiten jeglichen Inhalts zu



bestellen. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auch auf sämtliche zum Vollzug der Ausgliederung im Handelsregister erforderlichen Handelsregisteranmeldungen.

Die Vollmacht ist übertragbar und erlischt nicht durch den Tod eines Vollmachtgebers bzw. durch den Wegfall einer Vertretungsmacht.

Die Vollmacht gilt nur für Beurkundungen oder Beglaubigungen durch den amtierenden Notar und dessen jeweiligen Vertreter im Amt.

- 12.2 Der amtierende Notar und sein jeweiliger Vertreter im Amt werden mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt. Sie werden zu diesem Zweck ermächtigt, sämtliche Anträge, einschließlich Anträge der Beteiligten, beim Grundbuchamt einzeln oder gemeinsam einzureichen, zu stellen und zurückzunehmen und deren Erledigungsreihenfolge zu bestimmen, sowie sämtliche evtl. Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Erklärungen einzuholen und entgegenzunehmen. Sie werden ferner ermächtigt, Verfahrenserklärungen, insbesondere Eintragungsbewilligungen, namens der Beteiligten abzugeben, auch in Bezug auf Vollzugsgeschäfte zu gegenwärtiger Urkunde sowie sämtliche erforderlichen Anträge beim Registergericht zu stellen, die Reihenfolge ihrer Erledigung zu bestimmen und Anträge zurückzunehmen sowie sämtliche Genehmigungen und sonstigen Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Urkunde für die Beteiligten entgegenzunehmen.

13. KOSTEN

Sämtliche durch diesen Ausgliederungsvertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten werden von der MinAG getragen. Gleiches gilt für die Beurkundungskosten dieses Ausgliederungsvertrages sowie etwaige Handelsregistergebühren und sonstige Kosten. Aufgrund der Ausgliederung ggf. entstehende Grunderwerbsteuer wird von der jeweils die Grundstücke übernehmenden Hotelgesellschaft getragen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, BELEHRUNGEN UND HINWEISE

- 14.1 Die MinAG und die Hotelgesellschaften werden auf Kosten der MinAG sämtliche zur Übertragung von nach diesem Ausgliederungsvertrag zu übertragenden Vermögensgegenständen notwendige Erklärungen abgeben oder Handlungen vornehmen.

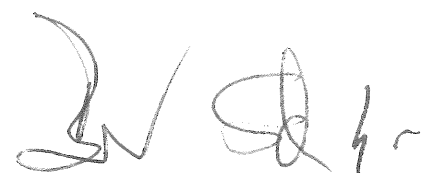
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. A. H.', located in the bottom right corner of the page.

14.2 Die nachfolgenden Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Ausgliederungsvertrages:

- **Anlage (E)**: MinAG-Beteiligungen
- **Anlage 6.1.1(b)**: Hotel- und Thermengrundstücke Teinach
- **Anlage 6.1.3(a)**: Arbeitnehmer / Mitarbeiter Teinach
- **Anlage 6.2.1(b)**: Hotelgrundstücke Überkingen
- **Anlage 6.2.3(a)**: Arbeitnehmer / Mitarbeiter Überkingen
- **Anlage 6.3.3**: Sonstige MinAG-Grundstücke
- **Anlage 6.4.1**: Ausgliederungsbilanz inkl. Bestandsverzeichnissen

14.3 Wir verweisen auf die vorstehend genannten Anlagen nebst deren ebenfalls vorstehend aufgeführten Unteranlagen zu dieser Niederschrift als weiteren Urkundeninhalt und machen diese Anlagen nebst Unteranlagen zum Gegenstand unserer Erklärungen. Sie bilden einen Bestandteil dieser Niederschrift. Auf alle vorbezeichneten Anlagen wird im Sinne des § 14 BeurkG verwiesen; wir verzichten auf das Vorlesen dieser Anlagen, diese Anlagen wurden uns vom Notar zur Kenntnisnahme vorgelegt und auf jeder Seite unterzeichnet.

14.4 Falls eine Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrags ungültig ist oder ungültig werden sollte oder der Ausgliederungsvertrag eine notwendige Regelung nicht enthalten sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags hierdurch nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind zu ersetzen und die Lücke ist durch eine rechtlich gültige Bestimmung aufzufüllen, die den Absichten und den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Ausgliederungsvertrags soweit wie möglich entspricht bzw. den Absichten des Ausgliederungsvertrags im Hinblick auf das Ziel und den Zweck dieses Ausgliederungsvertrags entsprochen hätte, wenn die Lücke erkannt worden wäre. Gleiches gilt entsprechend, wenn eine Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrags undurchführbar ist oder werden sollte.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, located in the bottom right corner of the page.

14.5 Sollten zwischen dem Wortlaut dieses Ausgliederungsvertrags und dem Wortlaut seiner Anlagen Widersprüche bestehen, durch die es zu Unklarheiten darüber kommen könnte, welche materiellen oder immateriellen Vermögensgegenstände, Rechte oder Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten, Verträge einschließlich Arbeitsverträgen dem einzelnen Geschäftsbereichen zugeordnet werden oder nicht, so soll für die Auslegung im Zweifel der Wortlaut dieses Vertrages und nicht der Wortlaut der Anlagen entscheidend sein.

14.6 Von dieser Urkunde sind folgende Abschriften zu erteilen:

- eine (elektronisch) beglaubigte Abschrift für das Registergericht [•]
- eine (elektronisch) beglaubigte Abschrift für das Registergericht [•]
- eine beglaubigte Abschrift an das zuständige Finanzamt gemäß § 54 EStDV [•eine beglaubigte Abschrift an das zuständige Finanzamt -Grunderwerbsteuer-]
- eine beglaubigte Abschrift für die [•]
- eine beglaubigte Abschrift für die [•]
- eine beglaubigte Abschrift für die [•]
- eine beglaubigte Abschrift an [•]
- eine einfache Abschrift an [•]

Vorstehende Niederschrift wurde in Gegenwart des beurkundenden Notars vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von diesen und dem beurkundenden Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

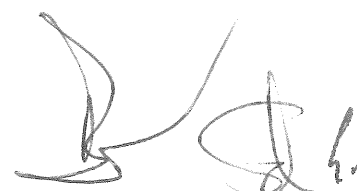
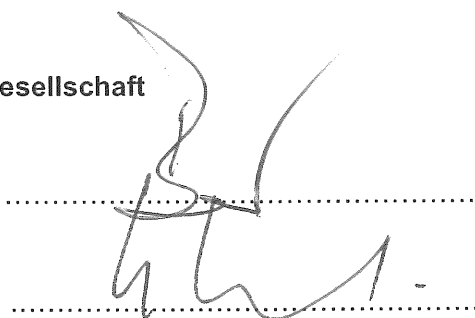
Dieser Ausgliederungsvertragsentwurf ist von den Vertretern der beteiligten Rechtsträger am heutigen Tag aufgestellt worden.

Bad Überkingen, den 8. Juni 2011

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

Michael Bartholl (Vorstand)

Hubert Beeck (Prokurist)



Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG

Maik Schumacher


.....

Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG

Maik Schumacher


.....

